



Niedersachsen



Bremen



Hamburg

Antragstellende Person/Antragstellendes Unternehmen:

Name, Vorname oder Unternehmen

Betriebsnummer/Registriernummer

Straße, Nr.

Festnetz- oder Handynummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bewilligungsstelle _____

Postfach oder Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Eingangsstempel der Dienststelle

- ☐ Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung
- ☐ Antrag auf Umwandlung zur Narbenerneuerung
- ☐ Antrag auf Umwandlung zur Narbenerneuerung in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore („GLÖZ 2-Gebietskulisse“)

Ich beantrage/wir beantragen für die unten aufgeführten Flächen eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland gemäß

- ☐ § 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG¹)
- ☐ § 12 a GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV²).

1. Angaben zum Dauergrünland, für das eine Genehmigung zur Umwandlung beantragt wird (Tabelle 1):

FLIK	Schlag-Nr.	Beantragte Umwandlungsfläche in ha	Eigentum (E) Pacht (P) Fremdfläche (F) nicht beantragt (nb)	Ausnahmetatbestand liegt vor (ggf. ankreuzen)*
DENIL1				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**
DENIL1				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**
DENIL1				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**

¹ Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität vom 16.07.2021 (BGBl. I Nr. 46, S. 2996) in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 357).

Betriebs-/Registriernummer: _____

DENILI				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**
DENILI				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**
DENILI				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**
DENILI				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**
DENILI				☐ § 5 GAPKondG* ☐ § 12a GAPKondV**

*Ist das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, der VO (EG) Nr. 1698/2005 oder der VO (EG) Nr. 1305/2013 entstanden, wird die Genehmigung der Umwandlung erteilt, ohne dass eine Ersatzfläche zu stellen ist.

**Für (Teil-)Flächen, die in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO liegen, müssen die Voraussetzungen nach § 12a Abs. 1 GAPKondV vorliegen. Grds. hat der Erhalt des DGL zu erfolgen. Die Überführung in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin genehmigungsfrei zulässig.

2. Angaben zu den Ersatzflächen* im Falle der Umwandlung von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 entstanden ist (Tabelle 2):

FLIK	Schlag-Nr.	Ersatzfläche in ha	Eigentum (E) Pacht (P) Fremdfläche (F) nicht beantragt (nb)	Ggf. abweichende RNR**
DENILI				
DENILI				
DENILI				
DENILI				
DENILI				
DENILI				
DENILI				
DENILI				

* Im Fall der Nabenerneuerung ist die Umwandlungsfläche als Ersatzfläche einzutragen.

**Gehört die Ersatzfläche nicht zum antragstellenden Betrieb, ist die Betriebs-/Registriernummer des Betriebes anzugeben, zu dessen Betriebsfläche die Ersatzfläche gehört.

3. Hinweise:

Wenn nur eine Teilfläche eines in der Tabelle 1 beantragten Schrages umgewandelt werden soll oder eine Teilfläche in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO³ („GLÖZ 2-Gebietskulisse“) liegt, ist diesem Antrag eine Feldblockkarte beizufügen, in der die Lage der Fläche, für die die Genehmigung zur Umwandlung / Nabenerneuerung beantragt wird, eingezeichnet ist. Wenn eine Ersatzfläche der Tabelle 2 auf einer Teilfläche eines Schrages angelegt werden soll, ist eine Feldblockkarte diesem Antrag beizufügen, in die die Lage der Ersatzfläche eingezeichnet ist.

Die Einzeichnung der Flächen muss sehr genau erfolgen, da nicht die numerische Größe, sondern aufgrund der geobasierten Antragstellung die eindeutig bestimmbare Lage in der Fläche und damit die grafische Größe maßgeblich für die Genehmigung ist.

³ Niedersächsische Verordnung zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren als Gebietskulisse nach § 11 Abs. 1 und 4 GAPKondV (NFMoorVO) vom 20. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 20 - VORIS 78210 -)

4. Erklärungen:

- Mir/Uns ist bekannt, dass die Umwandlung der Dauergrünlandfläche/n / Erneuerung der Dauergrünlandfläche erst nach Erhalt der beantragten Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgen darf.
- Mir/Uns ist bekannt, dass eine Ersatzfläche grundsätzlich nur dann in mehrere Schläge aufgeteilt werden soll, wenn alle Schläge die Mindestgröße von 0,1 ha nicht unterschreiten. Das heißt, jeder der neuen Schläge muss mindestens eine Größe von 0,1 ha haben (Mindestparzellengröße in Niedersachsen/Bremen/Hamburg). Wird ein Umwandlungsantrag für eine Gesamtfläche unter 0,1 ha gestellt, ist die Ersatzfläche als einzelner Schlag anzulegen.
- Mir/Uns ist bekannt, dass Umbruchs- bzw. Umwandlungsverbote oder Genehmigungsvorbehalte für die Dauergrünlandflächen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Naturschutzrecht- und Wasserrecht) unberührt bleiben.
- Ich/Wir erklären, dass auf Flächen, die in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO ausgewiesen sind, die Dauergrünlandnarbe geschädigt oder die Erneuerung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt ist.
- Mir/Uns ist bekannt, dass die Erneuerung einer Dauergrünlandnarbe auf Flächen, die in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO ausgewiesen sind, ausschließlich mit einer nichtwendenden Bodenbearbeitung erfolgen darf und die Einsaat zeitnah nach der Bodenbearbeitung zu erfolgen hat.
- Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich/erklären wir, dass ich/wir keiner Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Stelle unterliege/n, die einer Umwandlung entgegenstehen und ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, im Falle eines Wechsels des Eigentums oder des Besitzes an einer Ersatzfläche während der Laufzeit der Verpflichtung, d.h. im Falle einer genehmigter Umwandlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre, jede/n nachfolgende/n Eigentümer/in oder nachfolgenden Besitze/n darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Ersatzfläche als Dauergrünland für fünf Jahre zu nutzen ist.

5. Anlagen zum Antrag (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Bescheinigung der unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde
- ☐ Schriftliche Zustimmungserklärung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin des Dauergrünlandes, das umgewandelt werden soll (nur erforderlich, wenn die antragstellende Person bzw. das antragstellende Unternehmen nicht Grundeigentümer/in des Dauergrünlandes ist) -nicht für die DGL-Narbenerneuerung erforderlich-
- ☐ Schriftliche Bereitschaftserklärung des Betriebes, der über die Ersatzfläche verfügt (nur erforderlich, wenn die Ersatzfläche nicht zum Betrieb der antragstellenden Person bzw. dem antragstellenden Unternehmen gehört)
-nicht für die DGL-Narbenerneuerung erforderlich-
- ☐ Schriftliche Verpflichtungserklärung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin einer Ersatzfläche, sofern diese nicht im Eigentum der antragsstellenden Person bzw. des antragstellenden Unternehmens steht
-nicht für die DGL-Narbenerneuerung erforderlich-
- ☐ Ausdruck/e der Feldblockkarte/n mit Einzeichnung der Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung/Narbenerneuerung gestellt wurde (Anzahl:)

Betriebs-/Registriernummer: _____

- ☐ Ausdruck/e der Feldblockkarte/n mit Einzeichnung der Ersatzflächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen werden soll (Anzahl:)
-nicht für die DGL-Narbenerneuerung erforderlich-

- ☐ sonstige Unterlagen: _____

Datum

Unterschrift der antragsstellenden Person/
der/des Vertretungsberechtigten oder Bevollmächtigten

Antrag Umwandlung Dauergrünland – Version 31.07.2026